

## **338. Satzung für die gemeinnützige Einrichtung des „Universitäts-Sportinstituts der Montanuniversität Leoben“**

Das Rektorat der Montanuniversität Leoben hat für die gemeinnützige Einrichtung des „Universitäts-Sportinstituts der Montanuniversität Leoben“ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gemeinnütziges Institut (Gemeinnützige Einrichtung)**

- (1) An der Montanuniversität Leoben ist gemäß § 40 Universitätsgesetz (UG) das Universitäts-Sportinstitut (USI) eingerichtet, das als eigene Organisationseinheit (Universitätssport)
- den Studierenden bis zwei Semester nach Studienabschluss,
  - den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten des Universitätsstandortes sowie
  - Absolventinnen und Absolventen der Montanuniversität Leoben sowie anderen sportinteressierten externen Personen zu marktüblichen Preisen

für sportliche Tätigkeiten und Wettkämpfe zur Verfügung steht.

- (2) Das „Universitäts-Sportinstitut der Montanuniversität Leoben“ wird als gemeinnütziger Betrieb im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) eingerichtet. Der gemeinnützige Betrieb „Universitäts-Sportinstitut der Montanuniversität Leoben“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Leoben.

### **§ 2 Aufgaben und Zwecke des gemeinnützigen Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit**

- Der Betrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung und Förderung des Universitäts- und Hochschulsports am Standort der Montanuniversität Leoben.
- Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff BAO zu erfüllen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen Zielsetzung**

- Der Zweck des gemeinnützigen Betriebs soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden, welche sämtliche ausschließlich im Rahmen des begünstigten Zweckes auszuüben sind:
  - Zurverfügungstellung der universitären und angemieteten Sportanlagen zur Ausübung des Körpersports, insbesondere mittels Angebot von Sportkursen und Trainingsmöglichkeiten für Studierende bis zwei Semester nach Studienabschluss, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten des

Universitätsstandortes, Absolventinnen und Absolventen der Montanuniversität Leoben sowie alle anderen Sportbegeisterten (Externe);

- b) Organisation und Durchführung von Sport- und Bewegungskursen mit Unterrichtscharakter;
  - c) Veranstaltung lokaler und regionaler akademischer Meisterschaften;
  - d) Durchführung österreichischer akademischer Meisterschaften (auch mit internationaler Beteiligung);
  - e) Veranstaltung von Wettkämpfen mit in- und ausländischer Beteiligung sowie die Mitwirkung bei und die Durchführung von Angelegenheiten des gesamtösterreichischen Universitätssports in Österreich, insbesondere bei der Entsendung österreichischer Studierender bzw. Studierendenmannschaften zu internationalen Sportveranstaltungen, akademischen Weltmeisterschaften und Universiaden;
  - f) Öffentlichkeitsarbeit, um dadurch das Interesse für das Universitäts-Sportinstitut der Montanuniversität Leoben in weiten Kreisen der Bevölkerung zu wecken und wach zu halten;
  - g) Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Exkursionen und sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Der Zweck des gemeinnützigen Betriebs soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- a) Mittel, die dem Universitäts-Sportinstitut gemäß § 40 Abs. 3 UG aus dem universitären Sportbetrieb und aus dem Betrieb von Universitätssportanlagen zufließen;
  - b) Förderbeiträge, Spenden, Subventionen und sonstige freigiebige Zuwendungen;
  - c) Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Leistungsvergütungen und -entgelten sowie aus der Verwertung von Vermögen;
  - d) Erträge aus der Verwaltung von Vermögen (z.B. Zinserträge);
  - e) Verkaufserlöse z.B. von Eintrittskarten, Druckwerken oder Werbeartikeln;
  - f) Werbemaßnahmen im Interesse des Universitäts- und Hochschulsports.

#### **§ 4 Organisation**

- (1) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Universitäts-Sportinstituts darf gemäß § 40 Abs. 4 UG nur eine Person mit einschlägiger Ausbildung und entsprechender fachlicher Qualifikation bestellt werden.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des UG und des Organisationsplanes der Montanuniversität Leoben.

#### **§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Universitäts-Sportinstitut der Montanuniversität Leoben ist gemäß § 40 Abs. 2 UG in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss der Montanuniversität Leoben gesondert auszuweisen.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des UG und der Montanuniversität Leoben.

#### **§ 6 Mittelbindung bei Auflösung und Wegfall des begünstigten Zweckes**

- (1) Die Mittel der gemeinnützigen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Instituts oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit wie möglich soll es dabei einer Einrichtung zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie dieser Betrieb verfolgt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Lehre und Internationales:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

### **Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.